

Basiswissen Steuerrecht

de Hesselle

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80585-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Wissenswertes ...

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit interessanten Einzelheiten zu verschiedenen Einkommensarten.

... für Selbständige

Liebhabelei

Was hat ein Liebhaber mit Steuerrecht zu tun? Liebhabelei stellt keine Einkunftsart dar, sondern vielmehr eine Tätigkeit, die im Wesentlichen nicht aufgrund eines wirtschaftlichen Hintergrundes erfolgt, sondern eher das Ergebnis privater Neigung ist. Es geht im Kern um die Frage, ob dauerhafte Verluste aus einer Tätigkeit einkommensteuerlich berücksichtigt werden, wenn das Verhalten der oder des Steuerpflichtigen nicht dem üblichen Verhalten im Wirtschaftsverkehr entspricht.

Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen kann nur erzielen, wer die Absicht hat, mit der Tätigkeit Gewinne zu erzielen. Wer von vornherein und dauerhaft Verluste produzieren will, verhält sich wie ein „Liebhaber“ (gemeint ist damit privates Hobby), nicht wie Gewerbetreibende, die mit dem Gewerbebetrieb Gewinne erzielen wollen.

Insoweit wird ein sogenannter Fremdvergleich angestellt. Wenn sich der oder die Steuerpflichtige nicht „unternehmerisch“ verhält, und objektiv betrachtet nicht die Absicht erkennbar ist, Gewinne zu erzielen, so liegt die Tätigkeit eher

im privaten, persönlichen Bereich des Hobbys, also der Liebhaberei, und ist einkommensteuerlich nicht relevant.

Zwar müssen nicht in jedem Jahr Gewinne erzielt werden und längere Verlustphasen sind damit nicht schädlich – dennoch muss voraussichtlich in der gesamten Lebensdauer des Unternehmens ein Totalgewinn und nicht ausschließlich die Deckung der Eigenkosten des Unternehmens möglich sein.

Sicherlich unterliegt diese Einschätzung zahlreichen individuellen Merkmalen, so dass es immer wieder Streitfälle bei der Abgrenzung gibt.

Insbesondere sind Anfangsverluste eines Unternehmens nicht unüblich und Liebhaberei kann nur dann angenommen werden, wenn die oder der Steuerpflichtige von vornherein aus sachlich-kalkulatorischen Gründen nicht in der Lage war, nachhaltige Gewinne zu erzielen. Erscheint die Absicht, Gewinne erzielen zu wollen, zweifelhaft, kann die Finanzbehörde mehrere Jahre lang vorläufige Steuerbescheide erlassen, die dann später überprüft und evtl. auch abgeändert werden.

Beispiele für möglicherweise „Liebhaberei“ aus der Rechtsprechung:

Verluste aus

- *Unterhaltung eines Weinbergs*
- *Vermietung einer Yacht*
- *Pferdestallbetrieb*
- *Atelieranmietung eines Hobby-Malers*
- *Blumen- oder Tierzucht*
- *nebenberuflichem Oldtimer-Handel*

Zahlreiche Steuerpflichtige haben Verluste aus derartigen Tätigkeiten genutzt, um Gewinne aus anderen Tätigkeiten zu kompensieren. Dies soll mit der dargestellten Prüfung der steuerrelevanten Sphäre unterbunden werden.

Als Folge der Einordnung einer Tätigkeit als Liebhaberei werden weder die Verluste noch die Gewinne steuerlich berücksichtigt. Sollten allerdings konzeptionell länger anhaltende Gewinnphasen eintreten, würde dies wieder für ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht und gegen die Liebhaberei sprechen.

Buchführungspflichten

Gesetzliche Buchführungsverpflichtungen sind beispielsweise im Handelsgesetzbuch verortet (§§ 238, 242 HGB). Diese betreffen jeden Kaufmann. Die steuerrechtliche folgt der handelsrechtlichen Buchführungspflicht, dh jeder, der aus handelsrechtlichen oder sonstigen Gesetzen zur Buchführung verpflichtet ist, ist es auch aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten.

Zusätzlich zu dieser handelsrechtlichen Buchführungspflicht gibt es aber auch eine steuerrechtliche Buchführungspflicht aus § 141 der Abgabenordnung (AO). Diese trifft zum Beispiel gewerbliche Unternehmen (sowie Land- und Forstwirtschaft), die zwar handelsrechtlich nicht zur Buchführung verpflichtet sind, die aber einen Umsatz von mehr als 600.000 EUR pro Kalenderjahr oder einem Gewinn von mehr als 60.000 EUR pro Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr erzielen.

In den meisten Fällen ist das Wirtschaftsjahr des Unternehmens mit dem Kalenderjahr identisch. Nur in besonderen

Branchen – zB bei Saisonproduktion – kann eine Abweichung sinnvoll sein.

Freie Berufe sind weder steuerrechtlich noch handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet, dh sie können die o.g. Gewinn Grenzen auch überschreiten, ohne buchführungspflichtig zu werden.

Nutzungsdauer und Abschreibung

Unter dem Begriff der Abschreibung wird im Regelfall die sogenannte Absetzung für Abnutzung (abgekürzt AfA) verstanden. Es ist dabei zwischen Gebäudeabschreibungen und Abschreibungen von anderen abnutzbaren Wirtschaftsgütern, wie zB Maschinen oder Kfz zu unterscheiden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Abschreibungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die sich erfahrungsgemäß auf eine betriebliche Nutzung von mehr als einem Jahr erstreckt.

Warum ist das so? Ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens beeinflusst den Wert des Unternehmens – je neuer und teurer das Wirtschaftsgut ist, desto höher ist das Anlagevermögen. Sobald das Wirtschaftsgut genutzt wird, verliert es an Wert, bis es irgendwann wertlos oder defekt ist und am Ende seines Lebens den Betrieb wieder verlässt. Daher werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den Zeitraum der Nutzung (Nutzungsdauer) verteilt. Dieser Werteverlust über mehrere Wirtschaftsjahre wird also buchhalterisch erfasst. Er wird dann jeweils als Aufwand/Betriebsausgabe gebucht.

Dabei wird die Wertminderung eines betrieblichen Wirtschaftsguts nach einer festen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt. Diese Art der Abschreibung führt dazu, dass zB der Wert einer über mehrere Jahre

nutzbaren betrieblichen Maschine in jedem Jahr mit einem verminderten Wert in das Betriebsvermögen eingeht und somit der Werteverzehr berücksichtigt wird. Oder anders ausgedrückt: Das Betriebsvermögen vermindert sich jedes Jahr um einen Teilbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Maschine. Diese Abschreibung minimiert daher in Höhe der jährlichen Abschreibung den Gewinn.

Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, zählt die Umsatzsteuer nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, es wird also vom Nettoanschaffungswert des Gegenstands abgeschrieben.

Ist das gerecht? Ja. Betriebliche Gegenstände, die im Betrieb länger als ein Jahr verwendet werden, haben einen betrieblich nutzbaren Wert über das Anschaffungsjahr hinaus. Insoweit ist es sachgerecht, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch über mehrere Jahre verteilt werden. Die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen AfA-Tabellen dienen als Hilfsmittel, um die Nutzungsdauer von Anlagegütern zu schätzen. Sie sind allgemein anerkannt, da sie sich an Erfahrungswerten der Finanzverwaltung orientieren und haben keinen Rechtsnorm- bzw. Gesetzescharakter. Gegenbeweise aufgrund der Besonderheit der betrieblichen Verwendung sind also möglich.

Die AfA-Tabellen sind außerdem ein politisches Instrumentarium, um die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bilanzierung und die Investitionspraxis von Unternehmen zu beeinflussen.

Nutzungsdauern nach AfA-Tabelle:

Beispielhaft werden die Nutzungsdauern (und damit Abschreibungsdauern) einiger neuer betrieblicher Wirtschaftsgüter nach den AfA-Tabellen genannt:

- Pkw sechs Jahre
- Motorrad, Motorroller, Fahrrad sieben Jahre
- Mobiltelefone drei Jahre
- Ladeneinrichtungen acht Jahre
- Büromöbel 13 Jahre

Die Abschreibungszeiten gebraucht angeschaffter Wirtschaftsgüter sind kürzer.

Die Nutzungsdauern für Computer Hard- und Software sowie Peripheriegeräte wurden ab dem VZ 2021 neu geregelt und auf ein Jahr verkürzt. Dazu zählen:

Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer (wie zB Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client), Desktop-Thin-Client, Workstation, mobile Workstation, Small-Scale-Server, Dockingstation, externes Netzteil, Peripherie-Geräte (wie zB Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset), externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer), Ausgabegeräte (wie zB Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker).

Lineare Abschreibung

Die lineare AfA bezeichnet die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen.

Hierbei werden die Anschaffungskosten (bzw. Herstellungskosten bei eigener Herstellung) in gleichmäßigen Anteilen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt. Werden beispielsweise Büromöbel für 6.000 EUR (netto) angeschafft,

ergibt sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von $1/13$, dh 462 EUR.

Im ersten Jahr erfolgt die Abschreibung anteilig entsprechend dem tatsächlichen Anschaffungszeitpunkt, wobei aber der Monat der Anschaffung vollständig mitgerechnet wird.

Werden also die Möbel am 30.9. eines Jahres angeschafft, so errechnet sich für dieses Jahr die Abschreibung auf $4/12$ der jährlichen linearen AfA.

Lineare AfA:

Melissa, die Schwester von Martina aus Mannheim betreibt ein Restaurant. Sie ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ihr Wirtschaftsjahr (WJ) entspricht dem Kalenderjahr. Für den Betrieb des Restaurants benötigt sie einen neuen Pkw, den sie am 17.5.2022 für 48.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer erwirbt. Der Nutzungszeitraum eines Pkws nach AfA-Tabelle beträgt sechs Jahre.

Die lineare Abschreibung ermittelt sich wie folgt.

Berechnung	EUR	
Anschaffungskosten Pkw ohne Umsatzsteuer		48.000
Abschreibung 2022 $8/12$ von 8.000 EUR = 5.333	5.333	
Abschreibung 2023-2027 fünf Jahre je 8.000 EUR	8.000	
Abschreibung 2028 $4/12$ v. 8.000 EUR	2.667	
Summe aller Abschreibungen		48.000

Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung ist eine Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen, die für Wirtschaftsgüter gilt, die zwischen dem 31.12.2008 und dem 1.1.2011 angeschafft worden sind. Der AfA-Betrag konnte bei diesen Gütern statt linear auch degressiv, dh nach einem unveränderlichen Prozentsatz des jeweiligen Restbuchwertes, erfolgen.

Dabei ist die Abschreibung am Anfang der Abschreibungszeit regelmäßig höher (zB zweifacher, zweieinhalbfacher oder dreifacher Satz der linearen AfA – je nach gesetzgeberischer Ausgestaltung), dieser Effekt verliert sich jedoch im Laufe der Abschreibungsphase, da nicht der Anschaffungswert des Gegenstands als Referenz gewählt wird, sondern der jeweilige Restbuchwert des Gegenstands.

Durch die zahlreichen Hilfen bei Bekämpfung der Corona Pandemie wurde die degressive Abschreibung für Anschaffungen des Anlagevermögens für die Jahre 2020 bis Ende 2022 wieder eingeführt. Der degressive Abschreibungssatz beträgt maximal 25 % des Buchwertes des Wirtschaftsguts und maximal das Zweieinhalbfache des linearen Abschreibungssatzes pro Jahr.

Degressive AfA:

Würde Melissa aus dem vorherigen Beispiel den Pkw nicht linear, sondern degressiv abschreiben, müsste sie zunächst den linearen prozentualen Abschreibungssatz ermitteln. Bei einer Nutzungsdauer von sechs Jahren wären dies 16,6%. Der degressive AfA-Satz darf maximal das 2,5fache des linearen Satzes ($16,6\% \cdot 2,5 = 41,6\%$) und maximal 25% betragen. Da also in diesem Falle die 41,6% mehr als 25% sind, darf degressiv maximal 25% jährlich vom Restbuchwert abgeschrieben werden.